

ZH_OBERGERICHT SU190035 vom 19. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU190035

FR: ZH_OBERGERICHT SU190035 du 19 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SU190035 del 19 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid, worauf zwecks Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (Urk. 12 S. 2 f.).

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird im Strafbefehl vom 1. April 2019 zur Last gelegt, er habe am 17. September 2018 auf der Autobahn A53, Fahrbahn Hinwil, als Fahrer des Personenwagens "Jaguar" seinen Blick zwei Mal während zwei bis drei Sekunden auf sein in der rechten Hand auf Oberschenkelhöhe frei in der Luft gehaltenes Mobiltelefon gerichtet und daran manipuliert. Dabei habe der Beschuldigte seinen Blick vom Geschehen auf der Strasse abgewendet (Urk. 2/16 S. 1).

E. 1.2

Die Vorinstanz kam im Rahmen der Beweiswürdigung zum Schluss, es lasse sich lediglich erstellen, dass der Beschuldigte zwei Mal kurz auf sein auf der Höhe des Navigationssystems gehaltenes Mobiltelefon geblickt sowie auf den Homebutton gedrückt oder über den Bildschirm gewischt habe. Weiter erwog die Vorinstanz, solche Vorgänge seien offensichtlich nicht strafbar, weshalb der Beschuldigte freizusprechen sei (Urk. 12 S. 7). 2. Sachverhaltsrügen

E. 2

Mit eingangs im Dispositiv zitiertem Urteil vom 20. Mai 2019 sprach das Bezirksgericht Hinwil, Einzelgericht, den Beschuldigten vom Vorwurf des Vornehmens einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeugs beeinträchtigt, vollumfänglich frei (Urk. 6). Das Urteil wurde im Anschluss an die Hauptverhandlung mündlich eröffnet und schriftlich, vorerst in unbegründeter Form, mitgeteilt (Prot. I S. 14; Urk. 6-7). Am 22. Mai 2019 liess der Statthalter Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil anmelden (Urk. 8). Nachdem das begründete Urteil dem Statthalteramt am 19. August 2019 zugestellt wurde (Urk. 9 und 10), reichte dieses unter dem 23. August 2019 die Berufungserklärung ein (Urk. 14).

E. 2.1

Der Statthalter bringt sinngemäss und im Wesentlichen vor, der von der Zeugin B. _____ verfasste Polizeirapport sei als Beweismittel bei der vorinstanzlichen Beweiswürdigung gänzlich unbeachtet geblieben, obwohl darin festgehalten worden sei, dass die Zeugin beobachtet habe, wie der Beschuldigte während der Fahrt zwei bis drei Mal für jeweils ca. zwei bis drei Sekunden nach unten rechts auf sein Mobiltelefon geschaut habe. Die Zeugin habe anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme diesbezüglich auf den Rapport verwiesen. Es sei

willkürlich, wenn einer schlüssigen und glaubhaften Zeugenaussage von vornherein jeglicher Beweiswert abgesprochen und der Rapport ausser Acht gelassen werde (Urk. 23 S. 2). Demgegenüber handle es sich bei den Aussagen des Beschuldigten um

- 6 - Schutzbehauptungen. Es erscheine insbesondere lebensfremd, dass der Beschuldigte bloss auf das Mobiltelefon geblickt haben will, ohne dieses zu bedienen (Urk. 23 S. 3). Der Sachverhalt gemäss Strafbefehl sei aufgrund der Zeugenaussagen sowie des Polizeirapports gänzlich erstellbar. Demgegenüber erachtet der Beschuldigte die Sachverhaltserstellung der Vorinstanz sinngemäss als korrekt. Er stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, er habe das Mobiltelefon zwar kurz in den Händen gehalten, jedoch entgegen der Aussagen der Zeugen daran keine Manipulationen vorgenommen. Die Vorinstanz habe präzise gearbeitet und fair geurteilt (Urk. 29).

E. 2.2

Die Vorinstanz erwog, der Beschuldigte habe nie bestritten, während der Fahrt ein bis zwei Mal auf sein in der rechten Hand gehaltenes Mobiltelefon geblickt zu haben (Urk. 12 S. 3 und S. 6 f.). Zur Dauer, während welcher der Beschuldigte dies getan haben soll, führte die Vorinstanz aus, die im Strafbefehl festgehaltene Zeitspanne der beiden Vorgänge von je zwei bis drei Sekunden bleibe unbewiesen, da die beiden Polizeifunktionäre keine genaueren Angaben dazu in ihren Einvernahmen hätten machen können. Deshalb sei von der Darstellung des Beschuldigten auszugehen, welcher die jeweilige Dauer als kurz bezeichnet habe (Urk. 12 S. 7).

E. 2.3

Zutreffend ist damit, dass die Vorinstanz ohne ersichtlichen Grund den genannten Polizeirapport nicht in ihre Beweiswürdigung hat einfliessen lassen (Urk. 12 S. 4 ff.), obwohl es sich hierbei generell um ein zulässiges Beweismittel handelt, welches über die von den Polizeibeamten festgestellten Sachumstände Beweis zu bilden vermag (vgl. BGer 6B_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3 m.w.H.). Die zur Verfügung stehenden Beweismittel wurden demnach nur ungenügend ausgeschöpft. Im betreffenden Polizeirapport vom 17. September 2018 wird festgehalten, der Blick des Beschuldigten auf das Mobiltelefon habe jeweils ca. zwei bis drei Sekunden gedauert. Die Polizeifunktionärin B._____ hat in ihrer Zeugeneinvernahme ausdrücklich darauf verwiesen und erklärt, den Rapport anhand der Beobachtungen vor Ort nach bestem Wissen erstellt zu haben (Urk. 2/2; Urk. 2/12 Vorhalt 16 und 22). Die vorinstanzliche Folgerung, wonach mangels konkreter Angaben beider Polizisten die dem Beschuldigten im Strafbefehl vor-

- 7 - geworfene Dauer des Blicks des Beschuldigten auf das Mobiltelefon unbewiesen bliebe, erscheint damit offensichtlich nicht haltbar (Urk. 12 S. 7). Es ist zu berücksichtigen, dass Polizeibeamte tagtäglich im Verkehr anzeigewürdige Beobachtungen machen. Deshalb ist es äusserst unwahrscheinlich, dass sie sich anlässlich einer Zeugeneinvernahme nach Jahr und Tag noch an Einzelheiten eines unspektakulären, alltäglichen Vorfalles originär erinnern könnten. Genau aus diesem Grund haben Polizeibeamte unmittelbar nach dem Vorfall einen Rapport zu verfassen, der ihre Erinnerung, wenn sie noch im Kurzzeitgedächtnis präsent ist, akkurat festhält. Aus diesem Grund kommt dem Polizeirapport ein hoher Beweiswert zu und allein die pauschale Bestreitung des Beschuldigten vermag diesen nicht zu entkräften.

E. 2.4

Allerdings erweist sich der vorinstanzliche Freispruch dennoch nicht als rechtsfehlerhaft, selbst wenn man vom Sachverhalt gemäss dem Polizeirapport ausgeht, dass der Beschuldigte zwei Mal während zwei bis drei Sekunden auf das Handy geschaut hat.

E. 3

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

E. 3.1

Das Statthalteramt macht im Wesentlichen geltend, selbst wenn vom vorinstanzlich erstellten Sachverhalt ausgegangen werde, sei der Beschuldigte in der gegebenen Situation nicht in der Lage gewesen, auf allfällige Gefahren zu reagieren. Er habe den rechten Ellenbogen auf der Mittelkonsole abgestützt und das Handy in der rechten Hand gehalten. Dies sei nicht mit der ordentlichen Bedienung der Heizung oder des Radios gleichzusetzen. Darüber hinaus komme erschwerend hinzu, dass der Beschuldigte auf das Handy geblickt habe. Indem er dabei den Blick von der Strasse abgewendet habe, habe er mindestens eine abstrakte Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer geschaffen (Urk. 23 S. 3). Der Beschuldigte erachtet sein Verhalten demgegenüber sinngemäss als nicht strafbar (Urk. 18; Urk. 29 S. 2).

E. 3.2

Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Fahrzeugführer das Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse sowie dem Verkehr

- 8 - zuwenden (Art. 3 Abs. 1 VRV Satz 1), darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert (Satz 2) und hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere nicht durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme beeinträchtigt wird (Satz 3). Er muss mithin jederzeit in der Lage sein, auf die jeweils erforderliche Weise auf das Fahrzeug einzuwirken und auf jede Gefahr ohne Zeitverlust zweckmässig zu reagieren (BGE 120 IV 63 E. 2a m.w.H.). Das Mass der vom Fahrzeugführer verlangten Aufmerksamkeit richtet sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (BGE 127 II 302 E. 3c m.w.H.). Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 VRV durch die Verwendung von Kommunikations- und Informationssystemen liegt nur vor, wenn die Aufmerksamkeit dadurch auch tatsächlich beeinträchtigt wird (vgl. BGE 120 IV 63 E. 2c). Demnach darf ein Fahrer, wenn es die Verkehrssituation erlaubt, beispielsweise zum Ablesen der Geschwindigkeit oder der Treibstoffreserve kurz auf das Armaturenbrett blicken. Gleiches gilt auch bei einem kurzen Blick auf die Uhr oder ein im Fahrzeug eingebautes Navigationssystem, bei dem die Führung des Lenkers auch durch Sprachausgabe erfolgt. Dagegen widmet ein Fahrer dem Verkehr nicht die erforderliche Aufmerksamkeit, wenn er während der Fahrt seinen Blick zum Schreiben einer SMS länger auf sein Mobiltelefon richtet (BGer 1C_183/2016 vom 22. September 2016 E. 2.1 m.H.). Art. 3 Abs. 1 Satz 2 VRV untersagt zudem explizit jede die Fahrzeugbedienung erschwerende Verrichtung. Gesetz und Verordnung gehen mithin davon aus, dass bestimmte Verrichtungen an sich die notwendige Beherrschung des Fahrzeugs beeinträchtigen und dadurch – im Sinne eines Gefährdungsdelikts – stets zumindest eine abstrakte Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer schaffen (zum Ganzen: BGer 6B_894/2016 vom 14. März 2017, E. 3.1 m.H.).

E. 3.3

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist allerdings festzuhalten, dass ein Blick auf das Handy auf Höhe des Oberschenkels nicht zu vergleichen ist mit einem kurzen Blick auf die Armaturen. Bei seinem Verhalten hat der Be-

- 9 - schuldigte nicht nur den Blickwinkel viel stärker vom Verkehr abgewendet, sondern auch länger weggeschaut als dies bei einem kurzen Blick auf die Armaturen der Fall ist. Massgebend ist jedoch ohnehin weniger die konkrete Dauer des abgewendeten Blickes alleine, sondern sind auch oder sogar viel entscheidender weitere Umstände, beispielsweise wie stark die Nebentätigkeit den Fahrer ab-sorbiert, ob er mit anderen Worten seine Konzentration auf den Verkehr teilen muss, weil er beispielsweise eine Telefonnummer eingibt oder den Inhalt eines Telefongesprächs aufnehmen muss, und auch wie stark die konkreten Strassen- und Verkehrsverhältnisse seine ungeteilte Aufmerksamkeit erfordern. Gemäss Polizeirapport fuhr der Beschuldigte auf besagtem Autobahnabschnitt mit angepasster Geschwindigkeit (Urk. 2/2). Fahrunsicherheiten oder eine Drittge-fährdung wurden im Rapport nicht vermerkt und sind aus den Akten auch anderweitig nicht erkennbar. Auch der Beschuldigte stufte seine Fahrweise als korrekt ein. Weiter erklärte er, die Autobahn sei frei und übersichtlich gewesen (Urk. 29 S. 1 f.). Es sei ein sonniger Tag gewesen, und ausser dem Polizeifahrzeug habe sich kein anderes Auto in der Nähe befunden (Prot. I S. 10). Damit herrschten in der konkreten Situation gute Sicht- und Strassenverhältnisse sowie eine übersichtliche Verkehrssituation, zumal auf der Autobahn grundsätzlich weder mit Gegenverkehr noch mit Fussgängern gerechnet werden muss. Zu Gunsten des Beschuldigten ist aufgrund des Beweisergebnisses sodann davon auszugehen, dass er den Blick nicht vollständig nach unten senken und damit vom Verkehr abwenden musste, mithin noch in der Lage war, zumindest aus den Augenwinkeln auf den Verkehr zu achten.

E. 3.4

Unter all diesen konkreten Umständen ist die vorinstanzliche Schlussfolgerung, selbst gestützt auf den Sachverhalt im Polizeirapport, noch nicht rechtsfehlerhaft, wonach das Verhalten des Beschuldigten nicht zu einer unzulässigen Erschwerung der Bedienung des Fahrzeuges geführt habe. Der Freispruch vom Vorwurf der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV ist daher zu bestätigen.

- 10 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 2 und Ziff. 3) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario). 2. Das Statthalteramt unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich mit seinen Anträgen, weshalb die Gerichtsgebühr ausser Ansatz zu fallen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 4

Dem Beschuldigten wird keine Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Statthalteramt Bezirk Hinwil – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 11 - – die Vorinstanz – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben gemäss § 54 Abs. 1 PolG.

E. 6

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. März 2020
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken lic. iur. M. Keller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.